

# newsletter

## EDITORIAL



Sehr geehrte Klientinnen und Klienten,

rasche und effiziente Information bringt Ihnen entscheidende Vorteile. Um Sie noch besser über aktuelle rechtliche Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, senden wir Ihnen diesen Newsletter. Einmal im Quartal finden Sie darin Informationen über interessante Gerichtsentscheidungen und veränderte rechtliche Rahmenbedingungen, die Sie bzw. Ihr Unternehmen direkt betreffen können. Gerne beantworten mein Team und ich auch persönlich Fragen zu den einzelnen Beiträgen. Denn wir wollen, dass Sie zu Ihrem Recht kommen.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen!

Ihr Franz Galla

## INHALT DIESER AUSGABE

Wenn Papa Staat sein Risiko streuen will	2
Wer das Lenkrad aus der Hand gibt, ist selber schuld	3
Pech im Spiel und trotzdem kein Glück vor Gericht	3
Das Internet hat manchmal ganz enge Grenzen	3
Schützenhilfe des OGH, wenn Vergleich gesucht wird	3
Die Kanzlei	4

## URHEBERRECHT

### Wer Computer spielt, ist deswegen nicht im „falschen Film“

**Filme gibt's nicht nur im Kino: Auch Animationen bei Computerspielen können rechtlich als Film qualifiziert werden.**

**K**aum ein Computerspiel hat in letzter Zeit so eingeschlagen, wie die kostenlos zum Download bereitgestellten Simulationen der WM-Ski-Abfahrt in Bormio oder der Kitzbüheler Hahnenkamm-Abfahrt. Die immer perfekteren Animationen bei Computerspielen werfen ganz generell die Frage auf, nach welchen Kriterien diese rechtlich geschützt werden können.

Das Programm selbst, das den Spielverlauf steuert, kann dabei nach einer Sondervorschrift des Urheberrechtsgesetzes als Computerprogramm geschützt werden. Aber auch die bildliche Darstellung steht unter dem Schutz des Urheberrechts. Nach einer Entscheidung des OGH sind animierte Sequenzen mit bewegten Bildern eindeutig als Filmwerke zu qualifizieren, auch wenn der tatsächliche Ablauf durch die

jeweiligen Aktionen des Spielers individuell steuerbar ist. Einzelne bildliche Darstellungen können als Werke der bildenden Künste gewertet werden. Entscheidend für den Schutz nach dem Urheberrecht ist für Filmpassagen und bildliche Darstellungen aber jedenfalls, ob die verwendeten Bilder individuell eigenartig sind, sich vom Alltäglichen, Landläufigen oder üblicherweise Hervorgebrachten abheben.

**BEACHTEN SIE: Nicht nur das eigentliche Computerprogramm ist urheberrechtlich geschützt, auch animierte Sequenzen können unter dem Schutz des Urheberrechts stehen.**

## VERGABERECHT

# Wenn Papa Staat sein Risiko streuen will

Public Private Partnerships erleben eine neue Blüte, der Zusammenschluss von Staat und Privat ist zur Zeit beliebt wie nie.

**D**rei Buchstaben und so viele Bedeutungen: Worunter Humanisten das Partizip Perfekt Passiv verstehen und was Lehrer für die Fächerkombination aus Philosophie, Psychologie und Pädagogik halten, ist für Juristen Public Private Partnership. Was alldem gemeinsam ist – die Abkürzung: PPP.

Public Private Partnerships sind Kooperationen von öffentlichem und privatem Sektor. Gemeinsame Projekte, die nicht nur auf längere Dauer angelegt sind, sondern auch das Risiko untereinander teilen. Das, um etwa Betriebe, Renovierungen oder Bauvorhaben zu finanzieren oder um Dienstleistungen anzubieten. Dabei werden zumeist Private mit staatlichen Aufgaben betraut, die diese längerfristig, im Rahmen des Privatrechts besorgen und auch das wirtschaftliche Risiko für diese Tätigkeiten mittragen. Im Hintergrund der immer stärkeren Etablierung von PPPs stehen Überlegungen der modernen Verwaltung, sich des Sachverstandes und der Finanzkraft privater Unternehmen zu bedienen. Sinnvoll ist das dann, wenn es auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten effizienter ist, bislang von der öffentlichen Hand vollzogene Aufgaben an private Anbieter auszulagern.

## Nicht neu, aber populär wie nie

Tatsächlich sind PPPs keine Erfindung dieses Jahrtausends, sondern weisen eine lange Tradition auf. Gerade das Verwaltungsrecht enthält eine Reihe von Vorschriften, die zur Entwicklung von PPPs einladen. Und schon bisher trat einerseits der Staat privatwirtschaftlich als Unternehmer auf und belieh andererseits Private mit ursprünglich hoheitlichen Aufgaben. Oder aber der Staat vergab öffentlich-rechtliche Konzessionen, wie etwa das Glücksspielmonopol.



**PPPs sind langfristige Projekte von öffentlichen und privaten Partnern, bei denen das wirtschaftliche Risiko untereinander geteilt ist.**

RA MAG. FRANZ GALLA

Bleibt die Frage, ob PPP-Projekte förmlich ausgeschrieben und vergeben werden müssen. Sollen im Rahmen eines PPP-Modells etwa Anteile an einer (staatlichen) Gesellschaft verkauft werden, so unterliegen diese Vorgänge nicht dem Vergaberecht, weil das Vergaberecht nur bemüht werden muss, wenn entgeltliche Leistungen zugesagt werden. Dort etwa, wo eine Gebietskörperschaft Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen ankaufen möchte.

Auch dann, wenn im Rahmen einer Public Private Partnership eine Gesellschaft (etwa eine GesmbH oder eine Aktiengesellschaft) gegründet werden soll, kommt das Vergaberecht nicht zum Tragen. Ähnliches gilt, wenn eine PPP auf einer öffentlich-rechtlichen Konzession basiert.

Ebenfalls kein Fall für ein Verfahren nach dem Vergabegesetz liegt vor, wenn Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die vom Auftraggeber beherrscht werden und deren Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbracht werden – Stichwort „In-House-Vergabe“.

Was aber passiert bei der Vergabe von privatrechtlichen Konzessionen? Gemeint sind damit Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Baukonzessionen unterscheiden sich von typischen Bauaufträgen insoweit, als die Gegenleistung für die Arbeiten lediglich das Recht ist, das errichtete Bauwerk zu nutzen. Analoges gilt für Dienstleistungskonzessionen.

## Förmliches Verfahren, oder nicht?

Die Vergabe von privatrechtlichen Konzessionen unterliegt nun tatsächlich dem Vergaberecht, allerdings nur in eingeschränkt strengem Maßstab. So ist etwa die Wahl zwischen offenem und nicht offenem Verfahren frei. Beim offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem zuerst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern zur Abgabe von Angeboten eingeladen.

Auch wenn sich momentan Public Private Partnerships noch kaum mit vergaberechtlichen Hürden konfrontiert sehen, geht der gemeinschaftsrechtliche Trend dahin, längerfristig eine förmliche Vergabe aller PPPs vorzusehen.

**Sollten Sie zu diesem Thema noch Informationen benötigen, zögern Sie nicht, RA Mag. Franz Galla unter der Telefonnummer 01/585 65 11 zu kontaktieren!**

## SCHADENERSATZ

## Wer das Lenkrad aus der Hand gibt, ist selber schuld

Die Herrschaft über das Lenkrad eines fahrenden PKW macht den Beifahrer noch lange nicht zum Lenker, erkannte der OGH.

„Geh, kannst du kurz lenken?“, meinte die Fahrerin eines PKW, während sie mit gut 50 km/h unterwegs war. Sie wolle nur eine Getränkeflasche, die unter den Sitz gefallen war, aufheben und musste dazu das Lenkrad aus der Hand geben. Die Beifahrerin, die selber keine Lenkerberechtigung hatte, willigte ein, lenkte aber so ungeschickt, dass sie die Kontrolle über das Fahrzeug verlor und bei dem daraus resultierenden Unfall schwer verletzt wurde.

Bleibt die Frage, wer als Lenker zu qualifizieren ist und für den Schaden einzustehen hat. Der OGH versteht den Begriff des „Lenkers“ großzügig: Nicht nur das Hantieren mit dem Volant, sondern auch das Bedienen der sonstigen Armaturen sollen umfasst sein. Nicht jedoch das

kurzfristige Halten des Lenkrads. Die Beifahrerin wurde daher nicht als „Lenkerin“ bezeichnet und wahrte deshalb ihre Schadenersatzansprüche gegen die tatsächliche „Lenkerin“ am Fahrersitz, den Halter des Fahrzeugs und den Haftpflichtversicherer. Die Beifahrerin musste sich allerdings ein Mitverschulden am Unfall zurechnen lassen. Unerheblich war hingegen, dass sie selbst über keine Lenkerberechtigung verfügte.

**BEACHTEN SIE: Kommt der Beifahrer der Bitte des Lenkers nach, das Lenkrad zu halten und zu lenken, geht die Verantwortung für das Fahrzeug nicht automatisch über.**

## SCHADENERSATZ

## Pech im Spiel und trotzdem kein Glück vor Gericht

Spieljunkie forderte Geld von Kasino zurück.

Als er erkannte, dass am Ende immer das Kasino gewinnt, beantragte ein Spielsüchtiger, mit seiner Frau von den Casinos Austria aus Selbstschutz gesperrt zu werden. Die Casinos Austria ließen ihn dennoch spielen und er verlor 50.000 €. Diese musste das Kasino aber zurückzahlen, weil es die Selbstsperrung missachtet hatte. Nicht ersetzt wurden rund 285.000 €, die der Spieljunkie in Bayern verspielt – die Casinos Austria traf nämlich keine Pflicht, die Sperre an deutsche Kasinos zu melden.

OGH-Entscheidung vom 24. 11. 2004, 3 Ob 226/04p

## SCHADENERSATZ

## Schützenhilfe des OGH, wenn Vergleich gesucht wird

Neue Judikatur zu Vergleichsgesprächen.

Schwer waren ihre Verletzungen nach dem Verkehrsunfall gewesen. Als ein Vergleich mit dem Haftpflichtversicherer des alleinschuldigen Gegners scheiterte, waren Forderungen (ua Schmerzensgeld) teils noch nicht beziffert. Die Versicherung wandte ein, der Unfall liege länger als 3 Jahre zurück und weil Vergleichsgespräche nur die Verfristung von rechtzeitig bezifferten Forderungen hindere, seien alle anderen verjährt. Der OGH gab seine bisherige Ansicht auf und ließ die Forderungen zu.

OGH-Entscheidung vom 20. 12. 2004, 2 Ob 223/04i

## E-COMMERCE

## Das Internet hat manchmal ganz enge Grenzen

Werbung im world wide web richtet sich selten weltweit an Kunden. Das Zielpublikum bestimmt die anzuwendende Rechtsordnung.

Werbung im Postkasten, Werbung in Funk und Fernsehen und klarerweise – Werbung im Internet. Und weil letztere weltweit abrufbar ist, stellt sich die Frage: Nach welcher Rechtsordnung ist zu beurteilen, ob Online-Werbung irreführend oder gar wettbewerbswidrig ist? Für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht gilt generell die Regel, dass sie nach dem Recht des Begehungsortes zu beurteilen sind. Jenem Ort also, an dem der Markt oder die Verbraucher angesprochen werden sollen. Unabhängig davon, wo die Person, die die Werbung lanciert hat, ihren Sitz hat.

Zwar sieht das E-Commerce-Gesetz das Herkunftslandprinzip vor (ein Onlineanbieter aus dem EU-Raum muss sich nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Sitzstaates richten), es macht allerdings im Sinne des Konsumentenschutzes zahlreiche

Ausnahmen. Wird beispielsweise auf einer Website mit der Länderkennung „.at“ die betroffene Werbung platziert, lässt dies darauf schließen, dass damit in erster Linie Markt und Verbraucher in Österreich angesprochen werden sollen. Daher muss bei der Beurteilung einer allfälligen Wettbewerbsverzerrung österreichisches Recht angewandt werden.

**BEACHTEN SIE: Wenn Sie mit Ihrer Online-Werbung ausländische Märkte ansprechen, beachten Sie die nationalen Konsumentenschutz-Bestimmungen. Bei Fragen rufen Sie mich an!**

# Die Kanzlei

## Rechtsanwalt Mag. Franz Galla

Margaretenstraße 22, 1040 Wien  
Tel.: 01/585 65 11, Fax: DW 20  
galla@rechtlich.at; www.rechtlich.at



### Die Schwerpunkte:

Aufgrund meiner diesbezüglichen wissenschaftlichen Tätigkeit liegt ein Schwerpunkt im EDV-Recht, wobei hier die Beratungstätigkeit vor allem im Vertragsbereich erfolgt. Neben der Vertretung der Interessen von Wirtschaftsunternehmen werden auch Privatpersonen auf Ihrem Weg zum Recht begleitet.

Es werden Liegenschafts Kaufverträge, wettbewerbsrechtliche Themen und Umgründungen ebenso übernommen wie Scheidungen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten und Verkehrsunfälle. Weiters sind wir in vergaberechtlichen Angelegenheiten für die Auftraggeberseite tätig und beraten Unternehmen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten bei ihrer Tätigkeitsentfaltung in Österreich.

### Das Team:

**RA Mag. Franz Galla** EDV-Recht, Wirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Scheidungen;

**RAA Mag. Barbara Herget** Wohnrecht, Schadenersatzrecht, Medienrecht, Gewerberecht;

**RAA Mag. Barbara Kirchner** Arbeits- und Sozialrecht, Zivilrecht.

### Kanzlezeiten:

Montag bis Freitag 09:00 bis 18:00  
Wochenende bzw. Feiertage nach Vereinbarung

### Die Philosophie:

Eine Anwaltskanzlei ist in hohem Maße ein Dienstleistungsbetrieb. Der Anwalt bietet rechtliche Hilfe und Unterstützung an. Die Interessen der Klienten sind zu schützen, deren Ansprüche sind durchzusetzen, der Serviceaspekt steht dabei im Vordergrund. Das Entgelt ist im Rahmen der wirtschaftlichen und standesrechtlichen Möglichkeiten der Leistungsfähigkeit des Klienten anzupassen. Eine hohe Identifikation mit der Causa ist mir wesentlich, weshalb eine sorgfältige Überprüfung der übernommenen Fälle erfolgt. Die Beratung erfolgt lösungsorientiert. Ein Rechtsstreit ist erst dann als notwendig zu betrachten, wenn außergerichtliche Bemühungen, eine Einigung herbeizuführen, erfolglos blieben.